

Niederschrift

über die 28. Sitzung des Stadtrates

vom Dienstag, 04.10.2016

Sitzungsort:
Grafring b.München
Marktplatz 28
Sitzungssaal, Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr

- öffentlich -

Anwesend:

Vorsitzende

Obermayr, Angelika

Erste Bürgermeisterin

Mitglieder

Biesenberger, Josef

Stadtrat

Carpus, Josef

Stadtrat

Frey, Franz

Stadtrat

Graf von Rechberg, Max-Emanuel

Stadtrat

Huber, Wolfgang

Stadtrat

Klinger, Josef

Stadtrat

Linhart, Susanne

Stadträtin

Nave, Yukiko Dr.

Stadträtin

Offenwanger, Regina

Stadträtin

Oswald, Johannes

Stadtrat

Ottinger, Marlene

Stadträtin

Pollinger, Josef

Stadtrat

Rothmoser, Josef Dr.

Zweiten Bürgermeister

Rothmoser, Peter

Stadtrat

Saißreiner, Franz

Stadtrat

Schlechte, Georg

Stadtrat

Singer, Roswitha

Stadträtin

Wieser sen., Josef

Dritten Bürgermeister

Schriftführer/in

Meyerhofer, Stephan

Verwaltung

Bauer, Christian

Weißmüller, Markus

Entschuldigt:

Mitglieder

Böhm, Ernst Dr.

Stadtrat

Einhellig, Christian

Stadtrat

Fröhlich, Karl-Heinz Dr.

Stadtrat

Goldschmitt-Behmer, Christiane	Stadträtin
Huber, Thomas MdL	Stadtrat
Wischeropp, Gabriela	Stadträtin

Verwaltung

Niedermaier, Josef
Schelske, Thomas

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 28. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 26. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 05.07.2016 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO
3. Vollzug des Grundsatzbeschlusses zur sozialen Wohnungsbaupolitik (10.11.2015); Genehmigung des städtebaulichen Vertrages für das Wohnbaugebiet "Aiblinger Straße" vom 20.09.2016
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.01.2016, Erlass einer Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze von Fahrrädern gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO
5. Straßen- und Wegebau;
Pflasterung der Zuwegung zum Anwesen Rotter Straße 35 (Trachten-Alm); Zuschuss
6. Gewässerausbau;
Ökologischer Umbau der Attel bei "Henneleiten" auf den städtischen Grundstücken Fl.Nrn. 464/1 und 464 der Gemarkung Elkofen;
Abschluss der Bauvereinbarung mit dem Freistaat Bayern
7. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Antrag vom 18.07.2016 zur Änderung des Bebauungsplanes "Schlede-
grund/Schlosserbrenne" für das Grundstück Fl.Nr. 689/40 der
Gemarkung Grafing (Klausenweg 21 1/2)
8. Personalwesen,
Schaffung einer Stelle für Wirtschaftsförderung und Klimaschutz
9. Seniorenbeirat;
Bestellung der Seniorenbeiräte der Stadtratsfraktionen
10. Feuerwehrwesen;
Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans;
Maßnahmenbeschluss

11. Informationen
12. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

TOP 1

Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Keine Fragen

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift der 26. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 05.07.2016 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO

Die Niederschrift über die 26. öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 05.07.2016 wurde in das Gremieninfo eingestellt.

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Niederschrift der 26. öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 05.07.2016 zu genehmigen.

TOP 3

Vollzug des Grundsatzbeschlusses zur sozialen Wohnungsbaupolitik (10.11.2015);
Genehmigung des städtebaulichen Vertrages für das Wohnbaugebiet "Aiblinger Straße" vom 20.09.2016

Die Erste Bürgermeisterin erläutert die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:
In der Sitzung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses am 26.07.2016, Top 11, wurde der vorläufige Vertragsentwurf zum städtebaulichen Vertrag für das Wohnbaugebiet „Aiblinger Straße“ gebilligt.

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrags (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) zur Umsetzung des „Grundsatzbeschlusses zur sozialen Wohnungsbaupolitik“ vom 10.11.2015 war vor Entstehen eines Bebauungsanspruchs notwendig. Ein solcher Bebauungsanspruch kann bereits bei entsprechender Planreife entstehen, der Abschluss war deshalb vor Prüfung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen notwendig.

Gegenüber dem gebilligten Entwurf wurden im jetzt mit URNr. F1614/2016 des Notars Hubert Frauhammer in Ebersberg am 20.09.2016 beurkundeten Vertrag noch einige Änderungen vorgenommen. Die Wohnungen mit sog. Einheimischenbindung wurde auf zwei Mehrfamilienhäuser verteilt, jedoch mit einer vereinbarten Quote. Damit kann, bei gleicher verfügbarer Wohnfläche für die Ortsansässigen, ein einheitlicher Qualitätsstandard beim Bau der Wohnungen sichergestellt werden (frei veräußerbare Wohnungen und Wohnungen mit Einheimischenbindung in einem Baukörper).

Im Anschluss daran wies die Sitzungsleiterin ausdrücklich darauf hin, dass die im Vertrag festgesetzten Verkaufspreise auch nach Ansicht eines hinzugezogenen juristischen Fachberaters die Grenzen der Angemessenheit tangieren.

Beschluss:

Ja: 18 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses vom 27.09.2016 den städtebaulichen Vertrag vom 20.09.2016, Urkunde des

Notars Hubert Frauhammer in Ebersberg vom 20.09.2016, URNr. F1614/2016 und genehmigt ohne Vorbehalte alle Erklärungen oder Anträge, die dort für die Stadt Grafing b.M. vorbehaltlicher ihrer Genehmigung abgegeben oder gestellt worden sind.

Der Kriterienkatalog vom 10.11.2015 wird entsprechend den im städtebaulichen Vertrag getroffenen Regelungen, soweit diese davon abweichen, geändert.

TOP 4

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.01.2016,
Erlass einer Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze von Fahrrädern gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO

Die Sitzungsleiterin erläuterte kurz die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Vorgang

Mit Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.01.2016 wurde der Erlass einer Satzung über Zahl, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen beantragt. Der Antrag wurde vom Bau-, Werk- und Umweltausschuss in der Sitzung vom 23.02.2016 (TOP 9) behandelt. Dort wurde Beschluss gefasst, die Verwaltung mit der Erstellung eines Satzungsentwurfs für Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder zu beauftragen.

Grundlagen

Die Ermächtigungsgrundlage für den beantragten Satzungserlass findet sich in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO. Danach sind die Gemeinden – in gleicher Weise wie für Kfz-Stellplätze – berechtigt, Zahl, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen durch Satzung (Art. 23 GO) zu regeln.

Anders als bei Kfz-Stellplätzen, bei denen Art. 47 BayBO bereits eine gesetzliche Herstellungspflicht verlangt, bestehen für Fahrradabstellplätze nur sehr reduzierte Regelungen im Bauordnungsrecht. Allein für Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 ist geregelt (Art. 46 Abs. 2 BayBO), dass für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum und, soweit die Wohnungen nicht nur zu ebener Erde liegen, leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume u.a. für Fahrräder erforderlich sind.

Diese Vorschrift ist aber nicht Teil des gesetzlichen Prüfprogramms im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, das (von Sonderbauten abgesehen) den mit Abstand größten Teil der Bauvorhaben ausmacht (Art. 59 BayBO). Diese Vorschrift ist damit zwar für den Bauherrn beachtlich, wird aber (im vorausgehenden Zulassungsverfahren) nicht behördlich geprüft.

Anders dann beim Erlass örtlicher Bauvorschriften, also durch Regelung in gemeindlichem Satzungsrecht: Damit wird nicht nur die materielle Rechtspflicht für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen (und deren Zahl, Größe und Beschaffenheit) begründet, sondern auch das Verfahrensrecht (Prüfungsprogramm im vereinfachten Genehmigungsverfahren) erweitert. Art. 59 Abs. 1 Nr. 1 BayBO bestimmt nämlich, dass neben den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) auch stets örtliche Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO zu prüfen sind. In der logischen Folge sind die Fahrradabstellplätze damit auch in den Bauplänen darzustellen.

Hier entsteht zwangsläufig ein erhöhter Verwaltungsaufwand, da aufgrund der von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Regelungen die Entwurfsverfasser hierüber sich erst rechtskundig machen müssen. Im „Genehmigungsalltag“ werden solche weniger bedeutende Vorschriften – zumindest von ortsfremden Entwurfsverfassern – nur selten ermittelt. Die formale Vorprüfung und behördliche Nachforderung unvollständiger Antragsunterlagen sowie

die (oft aufwändige) Änderung der Bauvorlagen und damit natürlich Verzögerungen im Genehmigungsverfahren sollen nicht unerwähnt bleiben. Allein schon aus diesem Grunde ist dringend anzuraten, wenn sich der Stadtrat für eine Fahrradabstellplatzsatzung entscheidet, diese in die Stellplatzsatzung für Kraftfahrzeuge zu integrieren. Diese Kfz-Stellplatzsatzungen werden aufgrund ihrer weiten Verbreitung von den Entwurfsverfassern standardisiert ermittelt. Dann ist auch die Regelung für Fahrräder nicht mehr leicht zu übersehen!

Allgemein beim Satzungserlass zu beachten ist die Regelungskonkurrenz zum Bauplanungsrecht (Bodenrecht). Diese dürfte wohl (derzeit herrschende Meinung) verbieten, eine konkrete lagemäßige Zuweisung (auch nur abstrakt-generell, wie etwa „in der Nähe des Hauszugangs“ etc.) auf dem Baugrundstück zu verlangen. Wäre das gewollt, müsste durch Bebauungspläne stets eine entsprechende Baufläche festgesetzt werden. Ungeachtet des kaum leistbaren Planungsaufwands dürfte eine entsprechende Vorgehensweise mit dem Übermaßverbot bzw. dem Gebot der planerischen Zurückhaltung kaum in Übereinstimmung gebracht werden können.

So sind insgesamt die zu treffenden Regelungen stets einer sachgerechten Abwägung zu unterziehen. Auch wenn dies (anders für Bebauungspläne in § 1 Abs. 7 BauGB) für Ortsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt ist, stellt das Abwägungsgebot einen verfassungsrechtlich zu beachtenden Grundsatz dar, da schließlich in das Grundrecht auf Eigentum und die daraus resultierende Baufreiheit eingegriffen wird. Hoheitliches Handeln zur Schrankenbestimmung der Grundrechte ist deshalb immer an der Verhältnismäßigkeit zu messen, was eine gewichtende Gegenüberstellung der jeweiligen Rechtsgüter verlangt. So dürfte die Zumutbarkeitsgrenze auch überschritten sein, wenn man schlechthin **für alle Bauvorhaben** (so der Wortlaut des Antrages) die Herstellungspflicht von Fahrradabstellplätzen verlangt. Etwa bei Einzelhäusern (Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus) oder Betrieben mit unerheblichem Besucherverkehr dürfte regelmäßig kein Regelungsbedürfnis bestehen. Es wäre deshalb ratsam, die Regelungen auf bauliche Anlagen zu beschränken, die ein **besonderes Bedürfnis** nach Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Anzahl und ordnungsgemäßer Beschaffenheit haben. Das dient auch einer Vereinfachung der Vollziehbarkeit und Überwachung des Satzungsrechts.

Ob es auch erforderlich ist, bestimmte bautechnische Anforderungen (z.B. Überdachung) für Fahrräder zu verlangen, sollte sachgerecht abgewogen werden. An dieser Stelle entstehen nicht unerhebliche Komplikationen für den Bauherrn – und auch für die Gemeinde bzw. die Bauaufsichtsbehörde. Gerade beim verdichteten Bauen ist es aus städtebaulichen Gründen (Konkurrenz: Bodenrecht) wichtiger denn je, die wenigen verbleibenden Freiflächen vor unnötiger baulicher Inanspruchnahme zu schützen. So finden sich fast zwangsläufig in jedem (jüngeren) Bebauungsplan die Festsetzungen, dass Nebengebäude im Sinn des § 14 BauN-VO (wichtig: bewusst nicht auch andere Nebenanlagen i.S. dieser Vorschrift, unter die auch offene Fahrradabstellplätze fallen) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig sind. Hiervon müsste man künftig abweichen, jedoch mit der nicht zu unterschätzenden Gefahr des „Missbrauchs“. [Anmerkung: Mit der Zweckbezeichnung „Fahrradhütte“ wäre das Einfallstor geöffnet für die inflationär entstehenden „Gartengerätehütten“, die zum großen Unmut der geordneten Stadtplanung selbst in noch so kleinen (Vor-)Gartenflächen gerne errichtet werden). Denn eines muss bewusst sein: eine ausreichende bauaufsichtliche Überwachung, ob entsprechende Gebäude dann auch zweckgerecht genutzt werden, kann und wird es niemals geben.

Es sprechen aber nicht nur städtebauliche Gründe gegen den Zwang überdachter Stellplätze. Diese sind nicht nur kostenintensiver in der Herstellung und Unterhaltung, sie sind als Gebäude auch stets konfliktbeladen hinsichtlich des Nachbarschutzes (Abstandsflächen). Auch bedürfen sie – jedenfalls bei geschlossenen Außenwänden, auch größerer Flächen zur komfortablen Benutzung.

Um beständige und durchsetzbare Regelungen zu schaffen, sollte bei einer Entscheidung für eine hoheitliche Regulierung (Satzungserlass) hinsichtlich von Fahrradabstellplätzen deshalb auf eine möglichst einfache Handhabung für die Bauherrn und die Behörden geachtet werden und auf übermäßiges verzichtet werden. Ausreichend werden regelmäßig befestigte Abstellflächen sein, gegebenenfalls noch mit Haltebügel bzw. vergleichbaren Abstellsystemen.

Beschluss:

Ja: 16 Nein: 2

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses gegen 2 Stimmen:

Anlässlich des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erlässt die Stadt Grafing b.M. örtliche Bauvorschriften für die Errichtung von Fahrradabstellplätze nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO durch entsprechende Änderung und Ergänzung der örtlichen Stellplatzsatzung vom 12.07.2012. Die Stellplatzsatzung wird hierfür neu gefasst wie folgt und ist in ihrer geänderten Fassung insgesamt neu bekanntzumachen:

**Satzung der Stadt Grafing b.M.
über die Gestaltung, Anzahl, Größe und Beschaffenheit
der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
(Stellplatzsatzung)**

vom

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 81 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffe

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Grafing b.M. mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

(2) Kraftfahrzeugstellplätze im Sinne dieser Satzung sind offene und überdachte (Garagen, Carports) Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen und außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 2

Fahrräder

Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein bedeutsamer Zu- oder Abfahrtsverkehr für Fahrräder zu erwarten ist, sind auf dem Baugrundstück Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

§ 3

Anzahl und Berechnung der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der
 - a) aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge und
 - b) der nach § 2 dieser Satzung herzustellenden Fahrradabstellplätzeist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Doppel- und Mehrfachstellplätze für Kraftfahrzeuge (z.B. mit Duplex-, Triplex-Mechanismus oder Parklifte) werden jeweils nur mit dem Faktor 0,75 als Stellplatz in die Berechnung einbezogen.
- (3) Die Berechnung ist für selbständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden. Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Stellplätze oder der Besucherstellplätze Zahlenbruchteile, so ist der jeweilige Bedarf jeweils auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (4) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf einer ausgewiesenen Ladezone dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln und nach Abs. 3 zu berechnen. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (7) Bei Grundstücken, die nur mit einem Wohnhaus mit nicht mehr als 3 Wohnungen bebaut sind (Einfamilien-, Doppel-, Reihenhause, Mehrfamilienhaus) bebaut sind, gilt der offene Vorplatz vor Garagen (Stauraum) als Kraftfahrzeugstellplatz im Sinne dieser Satzung, wenn dieser eine Mindestdiefe von 5 Metern aufweist.

§ 4

Anordnung, Gestaltung und Beschaffenheit
von Stellplätzen und Garagen

- (1) Kraftfahrzeugstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein.
- (2) Kraftfahrzeugstellplätze für Besucher müssen leicht auffindbar sein. Soweit sie nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind (z.B. im Innenhof oder in einer Tiefgarage liegen), sind Hinweisschilder am öffentlichen Straßenraum aufzustellen. Die ungehinderte und unentgeltliche Benutzung dieser Besucherstellplätze muss ganztägig möglich sein und darf nicht durch Tore, Schranken oder sonstige Sperren beschränkt werden. Doppel- oder Mehrfachparkplätze sind zum Nachweis von Besucherstellplätzen unzulässig.
- (3) Im Vorgartenbereich (5-m-Bereich zwischen Straße und Gebäuden) sind Garagen, überdachte Stellplätze und Überdachungen von Tiefgaragenrampen unzulässig.
- (4) Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkw mindestens 5 m, einzuhalten; soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies rechtfertigen (z.B. an verkehrsberuhigten Straßen) kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Grafing eine Verkürzung des Stauraums auf 3 m zulassen.

- (5) Es ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Kraftfahrzeugstellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Kraftfahrzeugstellplätze für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen. Kraftfahrzeugstellplätze sind zur Minimierung der Bodenversiegelung in wasserdurchlässiger Ausführung zu errichten.
- (6) Mehr als 4 Kraftfahrzeugstellplätze bzw. Garagen sind über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 5 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen und ein direktes Befahren von der öffentlichen Verkehrsfläche aus unzulässig.
- (7) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes hat mindestens 1,5 m² zu betragen. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen muss von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder über Rampen erreichbar sein. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze in Tiefgaragen darf 50 v.H. der insgesamt notwendigen Fahrradabstellplätze nicht überschreiten. Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden sind mit einem Haltebügel oder vergleichbaren Halte- / Befestigungssystem auszustatten.

§ 5

Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

- (1) Bei der Ablösung notwendiger Kraftfahrzeugstellplätze beträgt die Höhe des Ablösungsbetrages 10.200,-- €.
- (2) Die Entscheidung über die Ablösung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu treffen. Ist die Herstellung von Stellplätzen objektiv möglich, wird eine Ablösung ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 6

Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Grafing b.M. erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1 – 4 dieser Satzung verstößt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über Stellplätze vom

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge		Zahl der Stellplätze (FStpl.) für Fahrräder
		Insgesamt	Hiervon f. Besucher in v.H.	
1	Wohngebäude	je Wohnung		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser)	2 Stpl. je Haus		
1.2	Mehrfamilienhäuser, Einliegerwohnungen zu 1.1, Sonstige Gebäude mit Wohnungen	bis 100 m ² Wohnfläche ⁶⁾ : 1,5 Stpl. je Wohnung; ab 100 m ² Wohnfläche ⁶⁾ : 2 Stpl. je Wohnung	10 10	Bis 2 Wohnungen: Keine Ab 3 Wohnungen: je 40 m ² Wohnfläche 1 FStpl
1.3	Altenwohnungen ¹⁾	0,2 Stpl. je Wohnung	20	je 2 Wohnungen 1 FStpl.
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser ¹⁾	1 Stpl. je Wohnung	-	
1.5	Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Altenheime, Wohnheime und Pflegeheime für Behinderte ¹⁾	1 Stpl. je 8 Betten, mindestens 3 Stellplätze	75	
1.6	Wohnanlagen der sozialen Wohnraumförderung	1 Stpl. je Wohnung	10	je 40 m ² Wohnfläche 1 FStpl.
1.7	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 12 Pflegeplätze, mindestens aber 3 Stellplätze		
1.8	Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze		je 15 m ² Wohnfläche 1 FStpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen²⁾			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Hauptnutzfläche ³⁾	20	1 FStpl. je 120 m ² Hauptnutzfläche ⁵⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Praxisräume für Ärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten und dgl.)	1 Stpl. je 30 m ² Hauptnutzfläche ³⁾ jedoch mind. 3 Stpl. je Nutzungseinheit	75	1 FStpl. je 90 m ² Hauptnutzfläche ⁵⁾
3	Verkaufsstätten⁴⁾			
3.1	Läden, (ohne Supermärkte nach Nr. 3.2), Bau- und Gartenmärkte	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsfläche ⁷⁾ jedoch mindestens 2 Stellplätze	75	1 FStpl. je 90 m ² Verkaufsfläche ⁷⁾
3.2	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und vergleichbare sonstige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche	90	1 FStpl. je 90 m ² Verkaufsfläche ⁷⁾
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 10 Besucher; entspricht 1 Stpl. je 15 m ² Hallenfläche	90	1 FStpl. je 20 Besucher; entspricht 1 FStpl. je 30 m ² Hallenfläche
4.2	Sonstige Versammlungsstätten ⁴⁾ (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Festsäle)	1 Stpl. je 15 Sitzplätze / Besucher	90	1 FStpl. je 30 Sitzplätze / Besucher
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	90	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90	

5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche		
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherpl.		
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche		
5.4	Spiel-, Sport- sowie Eislaufhallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherpl.		
5.5	Tennisplätze, Squashanlagen,	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzl. 2 Stpl. je 15 Besucherplätze (bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1)		
5.6	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage		
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn; bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1		
5.8	Fitnesscenter	1 Stpl. je 3 Geräte; bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1		
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, mind.1 Stpl. je 10 m ² Nettogastrauraumfläche	75	
6.2	Freigastflächen und Gastgärten von Gaststätten oder einer Verkaufsstelle	Bei der Stellplatzermittlung ist bis zu 75 v.H. der im Gebäude (Gaststätte / Laden) liegenden Gastraumfläche bzw. Sitzplatzzahl von einer Wechselnutzung auszugehen. Für die darüber hinausgehende Gastfläche / Sitzplatzzahl: 1 Stpl. je 7 Sitzplätze bzw. 15 m ² Gastfläche	100	
6.3	Biergärten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze		
6.4	Diskotheiken/Tanzlokale/Stehlokale,	4 Stpl. je 10 m ² Nettogastrauraumfläche		
6.5	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonstige Vergnügungsstätten	2 Stpl. je 5 m ² Hauptnutzfläche		
6.6	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
7.1	Grundschulen, Hauptschule, Sonderschulen	1 Stpl. je Klassenzimmer		
7.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1,5 Stpl. je Klassenzimmer		
7.3	Kindertageseinrichtungen.	1,5 Stpl. je Gruppe		
7.4	Jugendfreizeitheimen und dgl.	1 Stpl. je 40 m ² Hauptnutzfläche		
8	Gewerbliche Anlagen³⁾			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	15	1 FStpl. je 140 m ² Nutzfläche
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsflächen	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte		
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand		
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz		

8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 Stpl. je Waschanlage		
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz		
8.7	Herstell- und Lieferbetriebe für Speisen und Getränke	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, zusätzlich mind. 2 Stpl. für Lieferfahrzeuge		

- 1) Die Wohnungen müssen erkennbar und dauerhaft für die Benutzung des besonderen Personenkreises bestimmt sein (das muss in der besonderen Ausstattung und Ausführung bzw. spezifischer Einrichtungen zum Ausdruck kommen). Ist ohne wesentliche bauliche Veränderungen auch eine allgemeine Wohnnutzung möglich, bestimmt sich die Stellplatzzahl nach den Nrn. 1.1 und 1.2. Wohnanlagen für betreutes Wohnen, Seniorenwohnanlagen etc., deren erkennbarer Nutzungsschwerpunkt nicht in der Pflege / Betreuung sondern in der Wohnnutzung liegt, fallen ebenfalls unter Nr. 1.2
- 2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.
- 3) Ist die Lagerfläche größer als die Nutzfläche des Vorhabens, so ist die Stellplatzzahl für die Lagerfläche zusätzlich und gesondert nach Nr. 8.2 zu ermitteln.
- 4) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Anzahl der Sitzplätze (4.2) bzw. Nutzfläche (8.) zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der durchschnittlichen Besucher / Beschäftigten maßgebend.
- 5) Hauptnutzfläche: Berechnung erfolgt nach DIN 277-1 - Flächen für Nebennutzungen (Toiletten, Garderoben, Abstellräume, Räume für zentrale Technik etc.) werden nicht angerechnet.
- 6) Wohnfläche: Berechnung erfolgt nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV)
- 7) Verkaufsfläche: Zur Verkaufsfläche zählen auch die Kassenzone und der Verpackungsbereich. Verkaufsflächen von nicht überdachten Freiflächen werden mit 25 v.H. und von überdachten Freiflächen mit 50 v.H. ihrer Fläche als Verkaufsfläche angerechnet.

TOP 5

Straßen- und Wegebau;

Pflasterung der Zuwegung zum Anwesen Rotter Straße 35 (Trachten-Alm);

Zuschuss

Die Sitzungsleiterin erläutert kurz die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Das Grundstück Fl.Nr. 276 Gemarkung Öxing (Rotter Straße 35) wird über die Fl.Nr. 277/1 Gemarkung Öxing als Zuwegung erschlossen. Das Grundstück ist derzeit an den GTEV Ateltaler Grafing über Erbpacht zur Nutzung überlassen, die Zuwegung steht im Eigentum der Stadt Grafing b.M.

Die Zuwegung ist als Weg mit wassergebundener Oberfläche ausgeführt (Kiesweg). Aufgrund der starken Hanglage und insbesondere durch die Starkregenereignisse in letzter Zeit kam es verstärkt zu Kiesauswaschungen und Beschädigungen des Weges. Die Wegefläche ist durch die ausgespülten Rinnen nur eingeschränkt verkehrssicher. Die ausgebesserten Bereiche sind nur eingeschränkt haltbar und belastbar. Das ausgespülte Material wird durch abfließendes Regenwasser auf den Geh- und Radweg abgetragen und stellt hier ebenfalls

ein Gefahrenpotential dar. Die Wiederherstellungsmaßnahmen verursachten erheblichen Aufwand. Auch bereits in Eigenleistung eingebaute Entwässerungsrinnen brachten keine Abhilfe.

Der Vorstand der GTEV Atteltaler ist jetzt an die Stadt Grafing b.M. herangetreten und bat um Übernahme der Kosten für die Pflasterung der Zufahrt, um diesem Missstand abzuhefen. Die Pflasterung ist, insbesondere in den Wintermonaten, hinsichtlich der Pflege und Verkehrssicherung in diesem steilen Bereich die beste Lösung. Eine breite Entwässerungsrinne am Beginn der Pflasterung verhindert wild abfließendes Wasser und fängt ausgespültes Material auf. Vorgesehen ist die Pflasterung ab dem Gehweg bis zur Einfahrt auf ca. 50 m².

Es wurde ein Angebot der Fa. Rieder GmbH vorgelegt, das mit 5.092,01 € brutto abschließt. Das Angebot wurde mit den Konditionen des Jahresvertrages verglichen und entspricht diesen.

Da die Arbeiten möglichst zeitnah vorgenommen werden sollen, ist für den Zuschuss eine Entscheidung des Gremiums herbeizuführen. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit baulichen Angelegenheiten ist eine Zuordnung zur Zuständigkeit des Bau-, Werk- und Umweltausschusses gegeben.

Beschluss:

Ja: 18 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses einstimmig, dem GTEV Atteltaler einen Zuschuss für die verkehrssichere Befestigung der Zuwegung zum Anwesen Rotter Straße 35 durch Pflasterung und Bau einer Entwässerungsrinne, in Höhe von maximal 5.092,01€ brutto, gegen Verwendungsnachweis, zu bewilligen.

Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der geprüften Schlussrechnung.

TOP 6

Gewässerausbau;

Ökologischer Umbau der Attel bei "Henneleiten" auf den städtischen Grundstücken Fl.Nrn. 464/1 und 464 der Gemarkung Elkofen;

Abschluss der Bauvereinbarung mit dem Freistaat Bayern

Die Sitzungsleiterin erläutert kurz die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 22.09.2015 (Top 19) über die Bereitstellung städtischer Grundstücke im Bereich der Attel für eine ökologische Gewässerausbaumaßnahme des Freistaates Bayern (naturnaher Gewässerumbau/Wasserrahmenrichtlinie) entschieden.

Voraussetzung für die Kooperation der Stadt Grafing b.M. ist die vollständige Anerkennung als vorgezogene Kompensationsmaßnahme (Ökokonto, § 16 BNatSchG, § 15 BayKompV). Dafür war die Eignung-/Zustimmungserklärung des Landratsamtes Ebersberg für die Fl.Nr. 464 und 464/1 einzuholen bzw. deren Unschädlichkeitserklärung für die Grundstücke Fl.Nr. 830 und 833, die bereits als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genutzt werden und jetzt umgestaltet werden.

Aufgrund des Umstandes, dass hier die Baukosten vollumfänglich vom Maßnahmenträger (Freistaat Bayern) getragen werden und nicht von der Stadt Grafing (Planungsträger) bzw. dem Bauherrn von Eingriffsmaßnahmen, wie es rechtsgrundsätzlich für Ausgleichsflächen durch dem „Verursacher“ obliegt (§ 135a Abs. 1 BauGB), wurde ursprünglich die Anerkennung zugunsten der Stadt Grafing b.M. abgelehnt bzw. später von einer Kostenbeteiligung abhängig gemacht. Die Stadt hat hier eine andere Rechtsauffassung vertreten und für den Fall der Nichtanerkennung angekündigt, das Grundstück nicht zur Verfügung zu stellen.

Eine von der Stadt im Benehmen mit dem Landratsamt Ebersberg veranlasste Rechtsprüfung durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kam zu dem Ergebnis, dass ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der ökologischen Aufwertung als Ausgleichsfläche/Ökokontofläche zugunsten der Stadt Grafing besteht und eine Kostenbeteiligung nicht gefordert werden kann.

Eine Kostenbeteiligung wird zudem durch den Maßnahmenträger, den Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) ausdrücklich abgelehnt, wie er von der Stadt für die Abgeltung des Gewässerunterhalts angeboten wurde. Denn nach den getroffenen Vereinbarungen soll es für den Wasserlauf (mit Uferbereichen) bei der gesetzlichen Unterhaltungspflicht des Freistaates Bayern für Gewässer 2. Ordnung bleiben (§ 39 WHG, Art. 22 BayWG). Allein für die übrigen Flächen übernimmt die Stadt Grafing b.M. künftig die gesetzliche Unterhaltungspflicht.

Damit kann der naturnahe Gewässerausbau, dessen Kosten auf 245.000 Euro geschätzt werden, vollständig als ökologische Ausgleichsmaßnahme für die Stadt angerechnet werden. Die Leistungen der Stadt Grafing liegen in der Bereitstellung der Grundstücke und der Unterhaltungspflicht der Flächen, ausgenommen des Wasserlaufs mit Uferbereich.

Die Realisierung der Maßnahme ist mit Baubeginn im Oktober 2016 geplant.

Die Grundstücksbenutzung ist mittels Bau- und Unterhaltungsvereinbarung zu regeln. Da die Stadt Grafing b.M. die gesetzliche Unterhaltungslast für die Flächen übernimmt, was auch gegenüber dem Umweltministerium als städtische Leistungspflicht erklärt wurde, wird das Rechtsverhältnis gemäß Art. 23 Abs. 1 BayWG dem öffentlich-rechtlichen Vertragsrecht zugewiesen.

Vertragsinhalt sind auch Regelungen über den Bauablauf. So wird das Befahren der Brückenbauwerke über die Attel (ausgenommen die Brücke „Aiterndorf“ der Gemeindeverbindungsstraße Unterelkofen - Straußdorf) durch Schwerfahrzeuge unterbunden um Beschädigungen vorzubeugen. Gleichzeitig wird über ein Beweissicherungsverfahren sichergestellt, dass nach Beendigung der Baumaßnahme der ursprüngliche Straßenzustand wieder hergestellt wird.

Für die Maßnahme soll folgender öffentlich rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden:

**Bau- und Unterhaltungsvereinbarung
Attel-Renaturierung bei „Henneleiten/Straußdorf“**

Zwischen der Stadt Grafing b.M., vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Frau Angelika Obermayr (nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (nachfolgend „Freistaat Bayern“ genannt)

wird folgender **öffentlich-rechtlicher Vertrag** geschlossen:

§ 1 Vertragszweck/Grundlagen

(1) Dem Freistaat Bayern obliegt gemäß § 40 Abs. 1 WHG, Art. 22 Abs. 1 Nr. 2, 39 Abs. 1 Nr. 1 BayWG, die Pflicht zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau an der Attel, einem Gewässer zweiter Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BayWG).

(2) Zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie beabsichtigt der Freistaat Bayer verschiedene Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung an der Attel für die Entwicklung als naturnahes Gewässer, so auch im Bereich der Grundstücke

- a) Fl.Nrn. 464 und 464/1 der Gemarkung Elkofen
- b) Fl.Nrn. 830 und 833 der Gemarkung Elkofen

Das bisher geradlinig verlaufende Gewässer (Attel) soll durch naturnahe Uferaufweitungen und durch Flußmäander dort ökologisch verbessert werden. Das Grundstück Fl.Nr. 464/1 wird als mäandernder Gewässerlauf umgestaltet und auf dem Grundstück Fl.Nr. 464 ein rücklaufender Seitenarm errichten; die übrigen Flächen dieser Grundstücke werden als Brachfläche (ein- bis zweimalige Mahd und Entbuschung) umgestaltet. Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 830 und 833 wird eine eigendynamische Gewässerentwicklung angestrebt. Das Gewässer wird hierzu westwärts verschwenkt bzw. diese Eigenentwicklung durch größere Ausbuchtungen am westlichen Uferbereich ausgelöst.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen (Art. 67 BayWG) wurde vom Landratsamt Ebersberg am 02.10.2015, Az. 44/641-2 Grafing/WWA Rosenheim-Obere Attel-BA 06/07 die Plan genehmigung erteilt.

(3) Die Stadt Grafing ist Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nr. 464/1 (6.800 m²), Fl.Nr. 464 (3.500 m²), Fl.Nr. 830 (21.778 m²) und 833 (19.030 m²) der Gemarkung Elkofen. Die Grundstücke liegen jeweils am westlichen Ufer der Attel und befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Dobelgebiet, Atteltal“.

Die Grundstücke Fl.Nr. 464 und 464/1 werden bislang noch als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt, sind aber Teil des Flächenpools für naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen der Stadt Grafing (§ 16 BNatSchG, § 13 Abs. 1 Nr. 2 KompV).

Die Grundstücke Fl.Nr. 830 und 833 wurden bereits als Ausgleichsflächen entwickelt und naturschutzrechtlichen Eingriffen zugewiesen bzw. für den Maßnahmenpool vorgezogen umgesetzt (§ 16 BNatSchG, § 13 Abs. 1 Nr. 2 KompV).

Die Stadt hat sich bereit erklärt, die städtischen Grundstücke für die in Absatz 2 beschriebenen Gewässerausbaumaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist die uneingeschränkte Anrechnung der Flächen als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Stadt.

§ 2 Umsetzung

(1) Der Freistaat Bayern beabsichtigt, die in § 1 Abs. 2 beschriebenen Gewässerbaumaßnahmen innerhalb von 9 Monaten nach Vertragsabschluss (voraussichtlicher Baubeginn ab Mitte Oktober 2016) umzusetzen. Trägerin der Gewässerausbaumaßnahme ist der Freistaat Bayern.

(2) Die Kosten der Gewässerausbaumaßnahme trägt der Freistaat Bayern. Da der Gewässerausbau ausschließlich in Erfüllung der staatlichen Ausbaupflicht (Ziele: naturnahes Ge-

wässer/Wasserrahmenrichtlinie) erfolgt (§ 6 Abs. 2 WHG, Art. 39 WHG), besteht keine Kostenbeitragspflicht für die Stadt Grafing b.M. oder Dritte (Art. 42 Abs. 2 BayWG). Eine vertragliche Beteiligung der Stadt für die Kosten des Gewässerausbaus ist nicht geschuldet.

§ 3 Unterhaltung

(1) Die gesetzliche Gewässerunterhaltungspflicht der neu gestalteten Gewässerlandschaft obliegt dem Freistaat Bayern (§ 40 Abs. 1 WHG, Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 BayWG; vgl. auch III. A Nr. 2.1 der Plangenehmigung vom 02.10.2015).

(2) Die Stadt Grafing b.M. übernimmt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayWG teilweise die Aufgaben aus der Gewässerunterhaltungslast für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 464 und 464/1 vom Freistaat Bayern nach erfolgtem Umbau. Die Gewässerunterhaltungslast wird wie folgt geregelt:

- a) Für den künftigen Gewässerlauf und den Uferbereich (6-Meter-Streifen entlang der Uferlinie) verbleibt die Gewässerunterhaltungspflicht beim Freistaat Bayern.
- b) Im übrigen Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 464/1 und 464 (also außerhalb des 6-Meter Streifens) sowie dem Bereich des verfüllten bisherigen Gewässerbettes übernimmt die Stadt Grafing b.M. dauerhaft die Unterhaltung der Flächen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, in einer gemeinsamen Ortseinsicht nach Abschluss der Baumaßnahme den genauen Grenzverlauf für die Unterhaltungszuständigkeit festzulegen und im Rahmen einer Protokollnotiz zum Bestandteil dieses Vertrages zu erklären. Der vorläufig vorgesehene 6-Meter Bereich stellt eine bloße Orientierungsgröße dar, ist aber nicht maßgeblich für die Grenzziehung, die sich vielmehr anhand der jeweiligen örtlichen Verhältnissen und/oder fachlichen Anforderungen ergibt. Besteht keine Einigkeit über den Grenzverlauf, so obliegt das Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim. Der vereinbarte oder bestimmte Grenzverlauf ist dann maßgeblich.

§ 4 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

Durch die Gewässerausbaumaßnahme auf den Grundstücken Fl.Nrn. 464 und 464/1 mit zusammen 10.300 m² wird das bisher als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzte Grundstück ökologisch aufgewertet. Die durch den naturnahen Gewässerausbau entstehende ökologische Aufwertung wird als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme **zugunsten der Stadt Grafing** anerkannt.

Die Eignungsbestätigung (§ 8 BayNatSchG) des staatlichen Gewässerausbaus als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für die Stadt Grafing b.M. wurde vom zuständigen Landratsamt Ebersberg nach rechtlicher und fachlicher Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Schreiben vom 28.08.2015 (Az. 63d-U8680.6-2015/1-5) mit Nachricht (E-Mail) vom 13.04.2016 erklärt.

§ 5 Grundstücksrechte/Beteiligtenleistung

(1) Die Stadt stellt die Grundstücke Fl.Nr. 464 und 464/1 vollständig und die Grundstücke Fl.Nrn. 830 und 833 in dem tatsächlich beanspruchten Umfang unentgeltlich und dauerhaft für den Gewässerausbau zur Verfügung.

(2) Die Stadt Grafing b.M. bewilligt die Eintragung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) für die Grundstücke Fl.Nr. 464 und 464/1 der Gemarkung Elkofen mit folgendem Inhalt: Der Freistaat Bayern ist berechtigt, die Grundstücke vollständig als Gewässer oder gewässerbegleitender Landschaftsbereich umzugestalten und dauerhaft zu

nutzen, zu erhalten und zu erneuern. Die Stadt Grafing b.M. hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die diese Nutzung beeinträchtigen oder dem Zweck widersprechen. Ausgenommen bleiben nur Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

(3) Die Eintragung der Dienstbarkeit erfolgt in der ersten Rangstelle. Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, mit dem Rang hinter später zur Eintragung kommende Dienstbarkeiten zurückzutreten, soweit diese für die Sicherung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche an vorrangiger Rangstelle verlangt werden.

(4) Auf eine mögliche Entschädigung für Überflutungen der städtischen Grundstücke gemäß Art. 7 Abs. 2 BayWG, auch über die planfestgestellten Maßnahmen hinaus, verzichtet die Stadt Grafing.

(5) Die Kosten einer möglichen späteren Vermessung des geänderten Gewässerlaufes für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 464/1 und 464 trägt die Stadt Grafing, für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 830 und 833 der Freistaat Bayern. Gleiches gilt für den grundbuchamtlichen Vollzug.

§ 6

Baudurchführung

(1) Die Grundstücke Fl.Nr. 464 und 464/1 bzw. 830 und 833 sind nicht vermietet oder verpachtet. Als frühestmöglicher Baubeginn wird der 17. Oktober 2016 vereinbart. Der Baubeginn ist der Stadt 2 Wochen vorher mitzuteilen.

(2) Wesentliche Grundlage der Vereinbarung ist, dass zum Zwecke der Baudurchführung die Brückenbauwerke an der Attel und am Schwarzgraben nicht mit Schwerlastfahrzeugen benutzt werden. Sämtlicher Baustellenverkehr - ausgenommen Kleinfahrzeuge - ist für die Gemeindeverbindungsstraße Straußdorf-Aiterndorf-Untereilkofen (und der dortigen Attel-Brücke) und von dort über die öffentlichen Feldwege Fl.Nr. 963, 899/2 und 814/1 der Gemarkung Straußdorf abzuwickeln. Damit ist eine Benutzung der Brückenbauwerke im Nahbereich der Baumaßnahme nicht erforderlich. Die Querung der Attel erfolgt durch eine Baustellenbrücke bzw. Furt oder mit Langarm-Bagger.

(3) Vor Baubeginn wurde eine Beweissicherung der Wegeverbindungen durchgeführt (Frau Silke Mohs, 12.09.2016). Diese Dokumentation wurde der Stadt vor Baubeginn vorgelegt. Nach Beendigung der Maßnahme werden die Feldwege nochmals gemeinsam vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und der Stadt Grafing b.M. im Rahmen einer Abnahme besichtigt und Wegebeschädigungen vom Freistaat Bayern fachgerecht behoben.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bewirkt nicht die Ungültigkeit des Vertrages im Ganzen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem Sinn entsprechende gültige zu ersetzen.

(2) Ändern sich die Verhältnisse, die für den Vertragsschluss maßgebend waren, nach Vertragsabschluss, so sind die Vertragsparteien gemäß Art. 60 BayVwVfG zur Vertragsanpassung verpflichtet; eine Vertragskündigung ist nur möglich, wenn eine Vertragsanpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(3) Auf die Geltung der Vorschriften des BayVwVfG und ergänzend des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird hingewiesen (Art. 62 BayVwVfG)

Beschluss:**Ja: 18 Nein: 0**

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses einstimmig:

Der Abschluss der Bau- und Unterhaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern über die Attel-Renaturierung bei Henneleiten/Straußdorf unter Bereitstellung der städtischen Grundstücke Fl.Nrn. 464, 464/1, 830 und 833 der Gemarkung Elkofen wird genehmigt.

TOP 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Antrag vom 18.07.2016 zur Änderung des Bebauungsplanes "Schlederergrund/Schlosserbrite" für das Grundstücke Fl.Nr. 689/40 der Gemarkung Grafing (Klausenweg 21 1/2)

Die Sitzungsleiterin erläutert kurz die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Mit Schreiben vom 18.07.2016 wurde vom Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 689/40 der Gemarkung Grafing die Änderung des dortigen Bebauungsplans „Schlosserbrite/ Schlederergrund“ vom 16.05.1969 hinsichtlich der östlichen Baulinie beantragt. Dadurch kann dann an der Giebelseite das dortige Reiheneckhaus erweitert werden (Gebäudeanbau). Außerdem sind weitere Garagenstellplätze gewünscht.

Eine Abweichung vom Bebauungsplan im Wege der Befreiung ist schon deswegen nicht möglich, da dort eine Baulinie festgesetzt wurde, die die besondere Bedeutung dieser Festsetzung hinsichtlich der Planungsziele zum Ausdruck bringt. Es handelt sich also um einen Grundzug der Planung, der eine Befreiung (§ 31 Abs. 1 BauGB) ausschließt. Im Übrigen würde eine Befreiung die Grundlage für eine Vielzahl von Abweichungen von den überbaubaren Grundstücken zur Folge haben, die wiederum ein Planungsbedürfnis auslösen.

Hier gilt letztendlich nichts anderes, wie zu der im Jahr 1994 beschlossenen Bebauungsplanänderung für Wintergartenanbauten. Diese Verfahren wurden jedoch nicht zum Abschluss gebracht. Hier liegt die besondere Problematik bei der Überplanung bereits bebauter Gebiete. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Vorstellungen und sich daraus ergebenden Konflikte scheitern Änderungspläne für größere Bestandsgebiete regelmäßig bzw. verzögern sich in unverhältnismäßiger Weise.

Im Interesse des Antragstellers und eines ökonomischen und zügigen Verfahrens soll das Änderungsgebiet möglichst klein gefasst und auf den konkreten Korrekturbedarf beschränkt werden. Erfasst werden möglichst nur die städtebaulich in gleicher Weise betroffenen Grundstücke Fl.Nrn. 689/40, 689/20 und 689/28 – also die westlichen Abschlusshäuser der dortigen Hausreihen. Diese Grundstücke weisen auch hinsichtlich der Garagen-/Stellplatzsituation weitgehend identische Verhältnisse auf.

Erwähnenswert ist, dass bereits im Bebauungsplanänderungsverfahren 1994 eine Erweiterung der Giebelseiten zur Schaffung zusätzlich benötigten Wohnraums beschlossen wurde (Bauausschuss vom 06.02.1996, Top 5). Diese Planänderung wurde, wie der gesamte Änderungsplan, dann aber nicht mehr weiterbetrieben.

Die Bebauungsplanänderung kann im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan zur Innentwicklung durchgeführt werden. Bei der Beschränkung auf die drei bezeichneten Grundstücke ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung entbehrlich.

Beschluss:

Ja: 18 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses einstimmig:

1. Entsprechend dem Antrag des Herrn Helmut Gleixner wird beschlossen, den Bebauungsplan „Schlosserbreite/Schleuderergrund“ für den Bereich der Grundstücke 689/40, 689/20 und 689/28 der Gemarkung Grafing hinsichtlich der westlichen Baulinie und den Garagenbauflächen zu ändern (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Die Baulinie ist auf einen Abstand von möglichst 3 m zur westlichen Grundstücksgrenze zu erweitern, um eine Gebäudeerweiterung zu ermöglichen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind dahingehend anzupassen.
2. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan zu Innenentwicklung. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.
3. Gemäß § 13 a. Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird bestimmt, dass von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Unterrichtung und Erörterung durch das Bauamt durchzuführen.
4. Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens hat anteilig der Antragsteller zu tragen; dies ist durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) sicherzustellen.

TOP 8

Personalwesen,

Schaffung einer Stelle für Wirtschaftsförderung und Klimaschutz

Die Sitzungsleiterin verweist auf folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Klimaschutz sind Themen, die in Grafing immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Grundstücke der Gewerbegebiets Schammach II müssen vermarktet und verkauft werden. Des Weiteren engagiert sich die Stadt deutlich mehr als früher in Sachen Energiewende und **Klimaschutz**. Zuletzt begann man mit der Teilnahme an dem Wettbewerb Zukunftsstadt mit der Betrachtung der Stadtentwicklung für die nächsten Jahre und Jahrzehnte.

Wirtschaftsförderung

Der Arbeitskreis Wirtschaftsförderung hat wiederholt angeregt, für diese verwaltungsübergreifende Querschnittsaufgabe eine Stelle zu schaffen.

Aktive Wirtschaftspflege in der Kommune bedeutet

- Bestandspflege, also Pflege der Kontakte mit Gewerbetreibenden,
- Akquisition von Neuansiedlungen,
- Leerstandsmanagement,
- Weiterentwicklung der Infrastruktur,
- Standortmarketing,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung der Akteure.

Unternehmen, Handwerksbetriebe, Gewerbetreibende und Dienstleister richten ihre Standortentscheidungen zu einem entscheidenden Teil nach der Qualität der lokalen und regionalen Bedingungen für unternehmerisch erfolgreiches Handeln. Kommunen stellen die Infrastruktur zur Verfügung, bieten ein breites Angebot an Dienstleistungen, sichern die Zusammenarbeit und die Lebensqualität. Die kommunale Wirtschaftsförderung trägt zum Erhalt und zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei, fördert Innovation und unterstützt engagierte Gewerbetreibende.

Dabei werden auch die weichen Faktoren eines Wirtschaftsstandortes immer wichtiger, also Verkehrsanbindung, Freizeiteinrichtungen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

In den letzten Wochen wurden Informationsgespräche mit der Wirtschaftsförderung im Landkreis Starnberg und im Landratsamt und mit örtlichen Gewerbetreibenden geführt. Der Landkreis Starnberg wurde zum Beispiel bereits vor einigen Jahren im Bereich Wirtschaftsförderung aktiv, mittlerweile sind fünf Mitarbeiter beschäftigt.

Nach Informationen des Städtetags haben bereits eine Vielzahl von Kommunen entsprechende Stellen geschaffen, deren Ausgestaltung dabei vollkommen unterschiedlich ist. Gleiches gilt für die Qualifikationen und die Zuordnungen zu den bestehenden Organisationseinheiten.

Schnittmenge zur Zukunftsstadt stellt die Pflege und Weiterentwicklung des 3D-Modells dar, das als Instrument für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, -entwicklung und Bürgerbeteiligung ausgebaut werden soll. (Leider haben wir die 2. Phase des Wettbewerbs nicht erreicht. Trotzdem soll die die Zukunft Grafings weiter beleuchtet und diskutiert werden.)

Nach reiflicher Überlegung befürwortet die Verwaltung die Neuschaffung einer Stelle mit 33–50% Arbeitszeitanteil für Wirtschaftsförderung. Diese Aufgabe kann auf keinen Fall – wie bisher in der Kämmerei – miterledigt werden. Zeitweise war auch daran gedacht, örtliche Unternehmer und Gewerbebetriebe in die Finanzierung miteinzubeziehen, was aber von der Rechtsaufsicht als kritisch angesehen wird.

Klimaschutz

Das Thema Klimaschutz wird derzeit von der Kämmerei in enger Absprache mit der Energieagentur Ebersberg und dem Klimaschutzmanager des LRAs bearbeitet. Allerdings kann die Finanzverwaltung aufgrund ihrer anderen Aufgaben nicht den geforderten Arbeitseinsatz aufbringen.

Nachdem das Klimaschutzkonzept Voraussetzung ist für die 65%-Förderung einer Stelle, haben Studenten des Masterstudiengangs „Business Management & Entrepreneurship Renewable Energy“ der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf dieses Konzept für die Stadt Grafing erstellt.

Ergebnis des Grafinger Klimaschutzkonzeptes ist, dass zusätzliche Anstrengungen zur Erreichung des Landkreis-Ziels notwendig sind, bis zum Jahr 2030 unabhängig von fossilen Energieträgern zu sein. Die komplexen Aktivitäten müssen zentral aufgesetzt, koordiniert und begleitet werden. Insbesondere in den Bereichen Energieeinsparung und -effizienz ist ein erhöhtes Engagement der Stadt notwendig. Hauptaufgabe des Klimaschutzkoordinators wird es sein, Maßnahmenpakete zu schnüren und Informations-/Beratungsaktionen durchzuführen.

Stadtratsmitglied Peter Rothmoser stellte einen Antrag nach der Geschäftsordnung, diesen Tagesordnungspunkt an den Arbeitskreis Wirtschaftsförderung zur weiteren Beratung zurückzuverweisen. Dieser solle dann in seine Überlegungen die Sinnhaftigkeit dieser geplan-

ten Doppelstelle mit einfließen lassen und andeuten, ob nicht die Beauftragung eines externen Beraters einer Festanstellung vorzuziehen sei.

Die Erste Bürgermeisterin führte darauf in erläuternd aus, dass über diese Doppelstelle bereits im Arbeitskreis Wirtschaftsförderung beraten wurde und dort auch so empfohlen wurde. Die Verwaltung könnte ohne Probleme eine Vollzeitstelle nur mit Standortmarketing befüllen, so z.B. mit Kontaktpflege zu den Gewerbetreibenden, als Ämterlotse und als „Kümmerer“, der erst einmal den Status Quo erfassen solle und sich später auch um Leerstandsmanagement und um weiche Standortfaktoren (Website, Image, Tourismus etc.) kümmern sollte. Aus diesem Aufgabenbereich würden sich durchaus Schnittmengen zum Klimaschutz ergeben, weshalb man eine Doppelstelle geplant hätte. Welche Berufssparten sich durch eine Ausschreibung dieser entsprechenden Stelle angesprochen fühlten, werde man dann sehen.

Beschluss:

Ja: 11 Nein: 7

Der Stadtrat beschloss gegen 7 Stimmen die Zurückverweisung dieses Tagesordnungspunktes an den Arbeitskreis Wirtschaftsförderung.

TOP 9

Seniorenbeirat;

Bestellung der Seniorenbeiräte der Stadtratsfraktionen

Die Sitzungsleiterin erläutert die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Bestellung der Seniorenbeiräte der Stadtratsfraktionen

Der Stadtrat der Stadt Grafing hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2014 der Gründung eines Seniorenbeirats seine Zustimmung erteilt und am 11.01.2014 eine entsprechende Vereinbarung hierzu getroffen. Die Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats mit der ersten Wahl hat am 29. September 2014 stattgefunden. Gemäß o.g. Vereinbarung sind in zweijährigem Turnus Neuwahlen abzuhalten; diese werden in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirats am 13. Dezember 2016 durchgeführt.

Derzeit wurden von den betreffenden Organisationen folgende Personen als Vertreter im Seniorenbeirat abgestellt:

- | | |
|--------------------------|---|
| - Bildungsträger | Herr Klemens Siebert |
| - Evangelische Kirche | Frau Dr. Rotraut Acker |
| - Katholische Kirche | Herr Winfried Decker |
| - Selbsthilfegruppen | Herr Riccardo Biermaier |
| - Senioren-Förderwerk | Herr Josef Koller |
| - TSV Grafing | Frau Margarete Thoma |
| - VdK Ortsgruppe Grafing | Frau Ilse Hegemann (bis 13.12.2016)
Herr Helmut Nolten (ab 13.12.2016) |

Für die Stadtratsfraktionen fungieren derzeit der 2. Bürgermeister Herr Dr. Josef Rothmoser und Herr Stadtrat Franz Frey als Vertreter im Seniorenbeirat. Neben den Vertretern der o.g. Organisationen sind laut Vereinbarung vom 11.01.2014 auch für den Stadtrat zwei Personen für die nächste Seniorenbeiratswahl zu bestimmen.

In der anschließenden Diskussion erklärte Stadtratsmitglied Dr. Rohmoser seine Bereitschaft zur weiteren Mitwirkung im Seniorenbeirat.

Stadtratsmitglied Frey stellte seine Mitgliedschaft im Seniorenbeirat zur Verfügung und schlug Stadtratsmitglied Biesenberger vor, seinen Platz dort einzunehmen.

Beschluss:

Ja: 16 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 2

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die beiden Stadtratsmitglieder Josef Rothmoser und Josef Biesenberger als Vertreter des Stadtrates im Seniorenbeirat zu bestellen. Die beiden Stadtratsmitglieder nahmen nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teil.

TOP 10

Feuerwehrwesen;
Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans;
Maßnahmenbeschluss

Die Erste Bürgermeisterin erläutert die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Die Städte und Gemeinden haben als Pflichtaufgabe zum abwehrenden Brandschutz sowie zu technischer Hilfestellung Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Um das jeweils örtliche Gefahrenpotential zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabewahrnehmung durch die Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Kommunen entsprechend der Vollzugsbekanntmachung zum Feuerwehrgesetz grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Dadurch kann objektiv festgestellt werden, wie die städtischen Feuerwehren technisch und personell ausgestattet werden müssen.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt jeder Kommune, einen eigenen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen.

Entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erfolgt die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans im Wesentlichen in vier Schritten:

1. Durchführung einer Gefährdungsanalyse
2. Durchführung einer Risikoanalyse
3. Bestimmung eines Schutzziels
4. Festlegung der Ausstattung zur Erfüllung des Schutzziels

Dies erfordert Abstimmungsgespräche zum Projektstart mit den betroffenen Feuerwehren, Workshops und Datenerhebungen mit dem Ziel, ein Gutachten mit Grundlagen, der Gemeindestruktur und Feuerwehrstruktur, einer Risikobeschreibung, der Fahrzeugkonzeption, einer Beurteilung der Erkenntnisse, Zusammenfassung und Maßnahmenvorschläge zu erhalten, sowie eine Abschlusspräsentation der Ergebnisse.

Da zur Erstellung des Bedarfsplans detaillierte Fachkenntnisse mit Erfahrungen im Bereich des Feuerwehrwesens notwendig sind, und nicht zuletzt weil durch den Feuerwehrbedarfsplan Festlegungen für die künftige Ausstattung der Feuerwehren getroffen werden, empfiehlt sich die Auftragsvergabe an einen externen Sachkundigen.

Nach Einholung entsprechender Richtpreisangebote ist für die Erstellung eines Bedarfsplans mit Kosten in Höhe von ca. 15.000 € zu rechnen.

Im Anschluss daran erteilte die Sitzungsleiterin dem anwesenden Feuerwehrkommandanten und Stadtratsmitglied Schlechte das Wort.

Dieser führte noch erklärend aus, dass der erstmals zu erstellende Bedarfsplan sowohl die Stadt (z.B. Bautätigkeiten, demographische Entwicklung) als auch die Feuerwehren (z.B. Fortbildungen, Nachwuchs) quasi „von oben“ beleuchte und durchaus 180–200 Seiten umfassen könne.

Auf Nachfrage gab er noch an, dass man bzgl. der Gerätschaften und des teuren Fuhrparks immer in Kontakt mit benachbarten Feuerwehren stünde, um eine mehrfache Anschaffung derselben Fahrzeuge/Gerätschaften im näheren Umfeld möglichst vermeiden zu können.

Beschluss:

Ja: 18 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig, der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans durch einen externen sachkundigen Dienstleister mit geschätzten Kosten von 15.000 € grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen (Maßnahmenbeschluss).

TOP 11

Informationen

Die Erste Bürgermeisterin berichtet von einem Antrag der CSU-Fraktion Ende Juli 2016 mit folgendem Inhalt:

Im Februar 2016 ist mit den Arbeiten an der Ostumfahrung begonnen worden und soweit absehbar wird sie dem Verkehr Mitte bis Ende 2017 übergeben.

Wie bereits im Oktober 2014 beantragt, sieht die CSU Fraktion eine dringende Notwendigkeit, sich jetzt eingehend mit einem allumfassenden neuen Verkehrskonzept, für Grafing insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsströme am und um den Marktplatz und die Einmündung der Rotterstraße, Ecke Münchnerstraße auseinanderzusetzen. Hierbei sollte auch die geplante Gartenstraße neu und die dadurch entstehende Tangente westlich des Marktplatzes betrachtet werden.

Die Verwaltung hat dazu bereits 2014 ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches dem Stadtrat vorzustellen ist, um hieraus Handlungsweisen abzuleiten und die resultierenden notwendigen Maßnahmen zu diskutieren.

Die Sitzungsleiterin weist darauf hin, dass das angesprochene Gutachten nicht von der Verwaltung, sondern vom Staatlichen Bauamt Rosenheim in Auftrag gegeben wurde.

Diese Simulationsanalyse werde am 25.10.16 im Rahmen der Bauausschusssitzung nunmehr vorgestellt.

Die Erstellung des gewünschten Verkehrskonzepts erachte sie erst beim Einpendeln der Verkehrsströme für sinnvoll, werde den Antrag aber auf Wunsch der CSU-Fraktion in einer der nächsten Bauausschusssitzungen auf die Tagesordnung setzen.

Ferner teilt die Sitzungsleiterin mit, dass aller Voraussicht nach das städt. Anwesen Kapellenstr. bis 31.12.2016 „entmietet“ sein werde. Es böte sich dort also die Verwirklichung eines ersten Projektes des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg und der Stadt Grafing an.

TOP 12

Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

1. Es wurde moniert, dass die vom Staatlichen Straßenbauamt Rosenheim gemachten Vorschläge bzgl. Fußgängerwege an der Rotter Str. 8 zwar gut seien, aber der Radverkehr bis zum Marktplatz nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

2. Ferner wurde nach dem Runden Tisch „Hochwasser“ im Rathaus am 06.10.16 gefragt, zu dem die CSU-Fraktion bzw. Stadtrat Thomas Huber Experten und Ämtervertreter geladen hätte, aber scheinbar keine Stadratsmitglieder und warum für diese offensichtliche CSU-Veranstaltung Räume im Rathaus zur Verfügung gestellt werden würden.

Die Erste Bürgermeisterin erklärte, dass sie die Räumlichkeiten im Rathaus angeboten hätte und auf ihren Wunsch hin nunmehr auch alle (anderen) Fraktionssprecher/innen ebenfalls eingeladen seien. Der Termin allerdings wurde nicht mit ihr abgesprochen.

3. Es wurde von Anwohnerbeschwerden aus der Mühlenstr. berichtet und dem Wunsch, dort eine Tempo-30-Zone einzurichten.

Die Sitzungsleiterin werde dieses Anliegen an den zuständigen Referatsleiter mit der Bitte um Prüfung weiter leiten.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafing b.M., 24.11.2016
Stadt Grafing b.München

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin

Stephan Meyerhofer
Schriftführer/in

Referat 1	Referat 2	Referat 3	Referat 4
Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:
TOPNr.	TOPNr. 8,9	TOPNr.10	TOPNr. 3,4,5,6,7